

## **Förderungsrichtlinien zur Jugendarbeit in der Gemeinde Kalletal**

### **1. Allgemeines**

Die Förderung der Jugendarbeit geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes und hat unbürokratisch und schnell zu erfolgen. Der Sport- und Jugendausschuß läßt sich regelmäßig über die Arbeit der Jugendgruppen informieren.

### **2. Förderungsvoraussetzungen**

Die Jugendgruppe muß demokratisch aufgebaut sein, d.h. die Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Alter bis 25 Jahre) müssen der entscheidende Träger der Arbeit und Verantwortung sein.

Die Jugendgruppe muß die Bereitschaft zeigen, mit anderen Jugendgruppen in Kalletal zusammenzuarbeiten und ihre Freizeitbeschäftigung und politische Willensbildung nach jugendpädagogischen Gesichtspunkten durchzuführen.

Die Jugendgruppe muß bei Gründung oder bei Stellung eines Erstantrages zur nächsten Sitzung des Sport- und Jugendausschusses eingeladen werden, um ihre inhaltlichen und praktischen Zielvorstellungen zu erläutern.

### **3. Förderungsmaßnahmen**

#### **3.1. Räumlichkeiten, Umbau, Einrichtung**

Soweit die Gemeinde Kalletal über eigene Räume verfügt, stellt sie diese vorrangig gemeinnützigen Zwecken (z.B. Jugendgruppe) zur eigenen Ausgestaltung zur Verfügung. Die Jugendgruppen sind für die Pflege ihrer Räumlichkeiten verantwortlich. Für die erstmalige Einrichtung dieser Räume, einschl. kleinerer Umbauten oder Veränderungen, erhalten sie die Kosten erstattet. Vor Beginn von Umbaumaßnahmen ist schriftlich das Einverständnis der Gemeinde einzuholen.

#### **3.2. Betriebskostenzuschuss**

Den Jugendgruppen wird für die Unterhaltung, Programmgestaltung und laufende Jugendarbeit ohne Antrag in vier Raten ein fester Betrag als Betriebs- und Personalkostenzuschuß gewährt. Über die Höhe des Betriebskostenzuschusses berät der Sport- und Jugendausschuß auf der Grundlage des von den Jugendgruppen vorgelegten Arbeitsberichtes (siehe 1.).

#### **3.3. Pädagogische Arbeit**

Die Jugendgruppen erhalten für Bildungsmaßnahmen der Jugendbildungsstätten und des Kreisjugendamtes Zuschüsse. Die Seminarkosten (ohne Fahrtkosten) werden gegen Vorlage von Quittungen mit 50 v.H. bezuschußt, wenn der Kreis die Kosten nicht übernimmt. Festangestellte Mitarbeiter sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

### 3.4. Kulturelle Veranstaltungen

Die Gemeinde stellt für kulturelle Veranstaltungen und Seminare den Jugendgruppen soweit möglich geeignete Räume zur Verfügung. Soweit die Kosten für diese Veranstaltungen nicht durch das Kreisjugendamt Lippe und/oder die Jugendgruppe gedeckt sind, werden diese nach Beratung und Empfehlung im Sport- und Jugendausschuß durch Zuschüsse der Gemeinde Kalletal gefördert.

### 3.5. Politische Bildung

Es werden gefördert:

- politische Veranstaltungen wie z.B. Diskussionsveranstaltungen, Kabarett, Vorträge über politische Themen,
- Teilnahme an Kursen oder Seminaren über politische Themen,
- Herausgabe von Jugendzeitungen.

Die Gemeinde Kalletal stellt für solche Veranstaltungen, wenn sie in Kalletal stattfinden, auch Räumlichkeiten - soweit möglich - zur Verfügung und kann die nicht gedeckten Kosten nach Antragstellung und durch Empfehlung des Sport- und Jugendausschusses ganz oder teilweise übernehmen.

### 3.6. Anschaffung von Geräten

Die Gemeinde Kalletal zahlt einen Zuschuß bei der Anschaffung der für die Jugendarbeit notwendigen Geräte (z.B. Filmgeräte, Tonbandgeräte, Video-Recorder, Druckmaschinen u.a.) als Restfinanzierung, jedoch nicht mehr als der Kreis. Der Eigenanteil der Jugendgruppen muß mindestens 40 v.H. betragen. Der Gemeinde ist ein Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Rechnungsunterlagen vorzulegen.

### 3.7. Besondere Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

Für Studienfahrten und Ferienlager, die von im Gemeindegebiet ansässigen Jugendgruppen oder ähnlichen Organisationen organisiert und durchgeführt werden, wird ein Zuschuß gewährt, wobei es folgende Voraussetzungen zu erfüllen gilt:

- a) die Veranstaltung muß mindestens 4 Tage dauern, wobei der An- und Abreisetag als je ein Verpflegungstag gelten
- b) ein Zuschuß wird höchstens für die Dauer von 21 Tagen gewährt
- c) ein Zuschuß wird nur für solche Teilnehmer gewährt,
  - die im Gemeindegebiet wohnhaft sind
  - die mindestens 6 Jahre, höchstens jedoch 18 Jahre alt sind. Teilnehmern über 18 Jahren wird nur dann ein Zuschuß gewährt, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden. In diesem Fall erfolgt eine Zuschußgewährung bis max. 25 Jahre.

Der Zuschuss wird auch dem Gruppenleiter und seinen Begleitern (für je 10 Teilnehmer 1 Begleiter) gewährt. Die Zuschüsse werden aufgrund von Anträgen, in denen Ziel und Dauer der Maßnahme anzugeben sind, gewährt. Der Zuschuß der Gemeinde beträgt 3,-- DM pro Teilnehmer und Tag. Nach Abschluß der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt grundsätzlich nur einmal, und zwar entweder nach den Vorschriften der "Jugendförderungsrichtlinien" oder der "Sportförderungsrichtlinien".

#### **4. Inkrafttreten**

Die geänderten Richtlinien treten nach dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

#### **Hinweise zu den vorstehenden Richtlinien:**

1. Vor dem Hintergrund der sich Ende 1993 abzeichnenden Finanzsituation der Gemeinde Kalletal wurden Einsparungsmöglichkeiten diskutiert. Von der Diskussion erfasst wurde auch die Gewährung von Zuwendungen gemäß den „Förderrichtlinien zur Jugendarbeit in der Gemeinde Kalletal“. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 1994 folgenden Beschluss gefasst:

„Unter Berücksichtigung der sich ab dem 01. Januar 1994 abzeichnenden Finanzlage der Gemeinde Kalletal wird

- a) die Bezuschussung von Studienfahrten und Ferienlagern gemäß Ziffer 3.7 der „Förderrichtlinien zur Jugendarbeit in der Gemeinde Kalletal“
- b) die Gewährung einer Unkostenpauschale für die Abnahme von Sportabzeichen gemäß Ziffer 6.) der Sportförderungsrichtlinien
- c) die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Studienfahrten und Zeltlagern gemäß Ziffer 9 der Sportförderungsrichtlinien

zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren (1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996) ausgesetzt.

Rechtzeitig vor Ablauf des Dreijahreszeitraumes hat eine erneute Beratung und Beschlussfassung zu erfolgen.“

2. Im Zuge der Haushaltsplanberatungen 1997 wurde die Thematik neuerlich ausdiskutiert mit dem Ergebnis, dass sich der Haupt- und Finanzausschuss für eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1999 ausgesprochen hat. Diese Verlängerung war vor folgendem Hintergrund zu sehen:
  - Finanzsituation der Gemeinde Kalletal
  - Aussage, dass sich der 1999 gewählte Rat mit der Thematik grundsätzlich neuerlich befassen soll.
3. In analoger Anordnung der Einverständniserklärung des Gemeindegemeinschaftsbundes in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Bildung am 19. Januar 2000 bleibt die Bezuschussung von Studienfahrten und Ferienlagern gem. Ziffer 3.7 der vorstehenden Förderrichtlinien auch weiterhin außer Kraft.